

Zürich, 30. August 2006

Schriftliche Anfrage

von Gregor Bucher (Grüne)

Im März 2006 äusserten sich anlässlich einer Ratssitzung ein paar Gemeinderatsmitglieder kurz über einen gerichtlich festgestellten Mobbing-Fall aus der Stadtverwaltung. Demnach wurde eine Polizistin nachweislich von einem Arbeitskollegen und von einem Vorgesetzten „gemobbt“. Der Stadtrat selbst beurteilte bis zum Gerichtsurteil die beklagten Vorfälle nicht als Mobbing.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen. Bitte begründen Sie Ihre Antworten:

1. Teilt der Stadtrat heute die Ansicht des Gerichtes, dass bezüglich dieser Polizistin Mobbing betrieben wurde?
2. Falls der Stadtrat Frage 1 mit „nein“ beantwortet: Wurde das Urteil angefochten?
3. Hat der Stadtrat aufgrund des Gerichtsurteils allgemeine Massnahmen ergriffen, welche Personen besser vor Mobbing schützen? Falls ja, wurden sie allen Mitarbeitenden bekannt gemacht? Falls nein, warum hat man darauf verzichtet?
4. Welche Möglichkeiten stehen Mitarbeitenden, Vorgesetzten und dem Stadtrat zur Verfügung, um Mobbing frühzeitig erkennen und dagegen intervenieren zu können?
5. Ist der Stadtrat bereit, bezüglich Mobbing eine „Null-Toleranz“-Direktive zu beschliessen, d.h. bei Verdachtsfällen in erster Linie die Betroffenen zu schützen und deren Integrität gegenüber möglicher Täterschaft zu schützen (was nicht bedeutet, dass Angeschuldigte vorverurteilt werden sollen)?
6. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass bei Mobbing-Verdachtsfällen, die Mitarbeiterschaft im Umfeld der betroffenen Person umgehend darüber informiert wird, inklusive vorsorglicher Solidarisierung mit dem „Opfer“?
7. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass bei ersten Anzeichen von Mobbing, der Sachverhalt gegenüber dem Umfeld des „Opfers“ umgehend bekannt gemacht werden muss, und so mit der frühzeitigen Benennung möglicher Verhaltensdefizite einer möglichen Täterschaft, weitere Mobbing-Angriffe zu erschweren, weil das Umfeld auf Vorkommnisse sensibilisiert wurde?
8. Ist der Stadtrat bereit, fortan die Mitarbeiterschaft im Umfeld des Opfers über den Mobbing-Fall vollumfänglich zu informieren, dies in Zusammenarbeit mit dem Opfer, mit dem Ziel der Rehabilitation des/der Geschädigten?
9. Ist der Stadtrat bereit, fortan bei Vorliegen eines Mobbings, die Täter umgehend zu entlassen (fristlos, allenfalls im Sinne einer Abwägung bezüglich Rechtsstreitigkeiten mit ordentlicher Kündigungsfrist, jedoch unter sofortiger Freistellung)?

Bezüglich aktuellem Fall:

10. Hat das Opfer (die Polizistin) auf der Grundlage des Urteils nun gegen den Stadtrat oder Vorgesetzte in der Stadtverwaltung mit Hinweis auf OR Art. 328 und ARG Art. 6 eine Klage eingereicht (Beide Gesetzesgrundlagen umschreiben die Pflicht des Arbeitgebers, die Persönlichkeit seiner Angestellten am Arbeitsplatz zu schützen.) oder wurde von ihr bei der damaligen Klage bereits mit diesen Gesetzesgrundlagen argumentiert?
11. Sind die zwei Täter weiterhin in der Stadtverwaltung tätig?
12. Falls Frage 11 mit „Ja“ beantwortet wurde: Womit rechtfertigt der Stadtrat die Weiterbeschäftigung dieser Mitarbeiter?
13. Falls Frage 11 mit „Ja“ beantwortet wurde: Ist der Stadtrat bereit, diese Mitarbeitenden umgehend frei zu stellen und zu entlassen?
14. Falls Frage 11 mit „Nein“ beantwortet wurde: Haben diese ehemaligen Mitarbeitenden von sich aus die Stelle gekündigt oder wurde ihnen gekündigt?
15. Falls eine Kündigung ausgesprochen wurde: Wie verfuhr der Stadtrat? Fristlose Kündigung oder mit Kündigungsfrist? Freistellung? Gab es finanzielle Abgeltungen an diese Mitarbeitenden, wie Abfindungen oder ähnliches und falls ja, wie viel je Mitarbeiter?

